S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Odenbach

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

vom 15.03.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2
Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege, erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg, erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg, angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg, erschlossen ist.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrundeliegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die

tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre auszugleichen.

§ 6
Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt.

Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,

2. der Nutzung
 a) für den Fremdenverkehr
 sowie
 b) als Reit- und Radwege,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7
Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften, für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege, der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Odenbach vom 20.08.1986 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 14.08.1991 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

67748 Odenbach, den 15.03.1996

G ü n t e r B a c h e r
- Ortsbürgermeister -